

Eine solche Bescheinigung erhält man z. B. bei der Familienkasse, Sozialleistungsträgern, vom Arbeitgeber oder einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle (nach § 305 Abs.1 Nr.1 Insolvenzordnung). Die Familienkasse etc. muss allerdings prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Erhöhungsbetrag tatsächlich vorliegen.

Es gibt eine Vielzahl möglicher Einkommen, die auf das P-Konto überwiesen werden: Stiftungsgelder, Elterngeld, Kindesunterhalt usw.

Im Zweifel sollte immer geprüft werden, ob das auf das P-Konto überwiesene Einkommen zusätzlich zum Grundfreibetrag geschützt werden kann.

Kompetente Beratung ist bei den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zu finden. Kontaktdaten der Beratungsstellen in Thüringen sind aufgelistet unter: **www.lag-sb-thueringen.de**

Fachberatungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und

Schuldenprävention in Thüringen

Arnstädter Straße 50

99096 Erfurt

www.fbs.liga-thueringen.de

0361-74438120

0361-74438121



<https://liga-thueringen.de/Aktuelles-FBS-beitrag/das-pfaendungsschutzkonto>

Die Informationen zum Pfändungsschutzkonto werden von der Fachberatungsstelle regelmäßig auf Änderungen überprüft und aktualisiert.

Stand: Juli 2023

Bildnachweis: Trueffelpix.com



Das Pfändungsschutzkonto



gefördert durch:



Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Hintergrund

Eine häufig genutzte Form der Zwangsvollstreckung ist die **Kontopfändung**. Liegt eine solche Kontopfändung vor und wird nichts unternommen bedeutet das im schlimmsten Fall, dass das gesamte Kontoguthaben an die Gläubiger*in ausgezahlt wird.

Kenntnis über die Kontopfändung erhält man durch den **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**. Oder dadurch, dass das Girokonto gesperrt ist, Auszahlungen und Überweisungen nicht mehr möglich sind.

Wichtig ist, **schnellstmöglich** nach Kenntnis der Kontopfändung zu **reagieren** und Schutzmaßnahmen einzuleiten. Das ist wichtig, damit weiterhin Miete, Strom, Lebensmittel und andere wichtige Dinge bezahlt werden können.

Um das aktuelle Guthaben rechtzeitig zu schützen, muss vor Ablauf von **1 Monat** nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei der Bank die Umwandlung erfolgt sein. Dies erfolgt durch den Antrag bei der Bank.

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) sorgt dafür, dass man über das pfändungsfreie Guthaben wie gewohnt verfügen kann. Nur ein Dispo oder eine Kreditkarte sind damit nicht möglich.

Aktiv werden!

Bei einer Kontopfändung ist das Guthaben nur auf einem **Pfändungsschutzkonto** vor Pfändung geschützt.

Die **Umwandlung** in ein P-Konto **muss** bei der kontoführenden Bank oder Sparkasse **beantragt werden**.

Auch die Bank benötigt etwas Zeit zur Umwandlung. Hierfür sollte man eine Woche einplanen.



Die **Banken sind gesetzlich dazu verpflichtet**, ein P-Konto einzurichten. Die Umwandlung selbst ist kostenlos, jedoch kostet das P-Konto die üblichen monatlichen Gebühren.

Jede Person darf nur ein P-Konto haben. Das P-Konto kann nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden.

Was und wieviel ist geschützt?

Geschützt und damit unpfändbar ist nur ein bestimmter Betrag, der abhängig von konkreten Lebensumständen ist. Dieser setzt sich aus dem **Grundfreibetrag** und unter Umständen aus Erhöhungsbeträgen zusammen. Der Grundfreibetrag hat die Höhe von **1410,- €**.

Erhöhungsbeträge können sich insbesondere aus

- der Gewährung von Unterhaltsleistungen an Kinder, aber auch an getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten oder
 - dem Bezug von bestimmten staatlichen bzw. sozialen Leistungen (eine umfassende Aufzählung ist an dieser Stelle nicht möglich)
- ergeben.



Erhöhungsbeträge müssen in einer sogenannten **P-Konto-Bescheinigung** bestätigt werden, die der Bank vorgelegt werden muss.